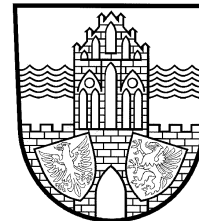


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

21. Jahrgang, Nr. 11 · Prenzlau, den 10. August 2015



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite 1: Übergang eines Sitzes im Kreistag des Landkreises Uckermark

Seite 2: Bekanntmachung der Beschlüsse der 5. Sitzung des Kreistages (5. Wahlperiode) am 24.06.2015

Seite 3: Errichtung und Betrieb einer Schweinemastanlage in 17337 Uckerland, OT Bandelow

AMTLICHER TEIL

ÜBERGANG EINES SITZES IM KREISTAG DES LANDKREISES UCKERMARK

Entsprechend § 80 Abs.1 der „Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)“ mache ich bekannt:

Der bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark am 25.05.2014 gewählte Abgeordnete Herr Dr. Horst Albrecht (Sozialdemokratische Partei Deutschlands / SPD) ist verstorben.

Die in der Reihenfolge der Stimmenzahlen nächstfolgende Ersatzperson der Partei SPD im Wahlkreis 4, Herr Sebastian Tattenberg, hat die Wahl angenommen. Der Sitz im Kreistag geht mit Wirkung vom 22. Juli 2015 auf Herrn Sebastian Tattenberg über.

Prenzlau, 22. Juli 2015

gez. Wolfgang Gerhardt
Stellv. Kreiswahlleiter

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 5. SITZUNG DES KREISTAGES (5. WAHLPERIODE) am 24.06.2015

Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

zu TOP 2.1: Anträge zur Tagesordnung

**zu TOP 2.1.1: Änderungssatzung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark
AN/304/2015**

Der Einreicher zieht den Antrag zurück.

zu TOP 8: Anträge an den Kreistag

**zu TOP 8.1: Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Brandenburg KAV
AN/317/2015**

Der Kreistag lehnt den Antrag ab.

Abstimmungsergebnis: Ja: 18 Nein: 23

**zu TOP 8.2: Mautbedingten LKW - Verkehr auf der L-15 eindämmen
AN/320/2015**

Der Kreistag stimmt dem Antrag zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt:

Der Landrat wird gebeten, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um zeitnah den mautbedingten Schwerlastverkehr auf der L 15 mit entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnungen zu unterbinden. Weiterhin sind auf allen anderen betroffenen Straßen ebenfalls entsprechende verkehrsrechtliche Maßnahmen zur Unterbindung zu treffen. Dabei sollte insbesondere die Begrenzung der Tonnage auf 7,5 Tonne (Lieferverkehr, Land- und Forstwirtschaft frei) in Erwägung gezogen werden.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 9: Allgemeine Stellvertretung des Landrates
BV/284/2015**

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des § 56 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in Verbindung mit § 131 BbgKVerf, mit Wirkung zum 25.06.2015 folgende Beigeordnete des Landkreises Uckermark in der genannten Reihenfolge zu allgemeinen Stellvertretern des Landrates zu bestimmen:

- Herr Bernd Brandenburg,
- Herr Frank Fillbrunn.“

Abstimmungsergebnis: Ja: 23 Nein: 12 Enthaltungen: 6

**9.1 Änderungsantrag zur BV/284/2015
ÄA/0012/2015**

Der Kreistag lehnt den Änderungsantrag ÄA/0012/2015 ab. :

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 21 Enthaltungen: 5

**zu TOP 10: Ausschreibung der Stelle der/des 1. Beigeordneten des Landkreises Uckermark/Auswahlverfahren
BV/295/2015**

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage BV/295/2015 zu und beschließt:

- „1. Der Kreistag beschließt gemäß § 131 Absatz 1 S.1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit § 60 Abs. 2 S. 1 BbgKVerf, die Stelle der/des 1. Beigeordneten des Landkreises Uckermark öffentlich und überregional auszuschreiben.
2. Der Landrat wird beauftragt, die Ausschreibung durchzuführen und den als Anlage 1 beigefügten Ausschreibungstext zu verwenden. Die Ausschreibung erfolgt in der Märkischen Oderzeitung, Regionalausgabe "Uckermark-Anzeiger", im Uckermark-Kurier, Regionalausgaben "Prenzlauer Zeitung" und "Templiner Zeitung" sowie durch Anzeige in der Zeitung "Die Welt". Des Weiteren wird der Text der Ausschreibung ins Internet gestellt und ist unter der Adresse www.uckermark.de abrufbar.
3. Das Auswahlverfahren zur Vorbereitung der Wahl der/des 1. Beigeordneten des Landkreises Uckermark erfolgt gemäß Anlage 2.

Anlage 1 – Ausschreibungstext

Beim Landkreis Uckermark mit Dienstsitz in Prenzlau ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des

1. Beigeordneten

neu zu besetzen.

Der Landkreis Uckermark hat gegenwärtig ca. 120.000 Einwohner und liegt im Norden von Brandenburg in einer landschaftlich sehr reizvollen Region. Neben der Papier- und Chemieindustrie im Wachstumskern Schwedt/Oder haben vor allem die erneuerbaren Energien sowie die Landwirtschaft und der Tourismus eine große Bedeutung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises. Mehr Informationen über den Landkreis finden Sie im Internet unter www.uckermark.de.

Die Wahl erfolgt durch den Kreistag des Landkreises Uckermark. Sie ist für die Sitzung am 07.10.2015 vorgesehen. Es erfolgt eine Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren.

Der/Die 1. Beigeordnete ist der/die allgemeine Vertreter(in) des Landrates. Ihm/Ihr wird die Leitung eines Dezernates übertragen.

Von der/dem Bewerber/in werden weit überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und eine hohe Motivation erwartet. Sie/Er sollte in der Lage sein, mit Ideenreichtum, konzeptionellen Fähigkeiten und Durchsetzungsvermögen die Verwaltung im Sinne eines modernen Dienstleistungsbetriebes bürgernah, wirtschaftlich und zukunftsorientiert mit zu gestalten.

Vorausgesetzt werden mehrjährige einschlägige Berufserfahrung, langjährige Führungserfahrung, betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie Erfahrungen im Umgang mit Politik, Medien und Verwaltung.

Weiterhin müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit vorliegen. Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sowie sonstige Unionsbürger, die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Sofern die/der Bewerber/in erstmalig in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird, darf sie/er das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Das Amt der/des zum allgemeinen Vertreter bestimmten Beigeordneten ist entsprechend der Verordnung über die Einstufung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit durch die Gemeinden, Ämter und Landkreise des Landes Brandenburg (Einstufungsverordnung – EinstVO) nach Besoldungsgruppe B3 eingestuft.

Die politischen Kräfteverhältnisse im Kreistag stellen sich zurzeit wie folgt dar:

SPD/BVB 15 Sitze, CDU 14 Sitze, Die Linke 9 Sitze, FDP 4 Sitze, Grüne/Rettet die Uckermark 3 Sitze, Bauern-Ländlicher Raum 3 Sitze, NPD 2 Sitze

Die Bewerbungsfrist endet am 02.08.2015. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen nicht berücksichtigt werden.

Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Landrates. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kreistagsabgeordneten berechtigt sind, Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass in der öffentlichen Beschlussvorlage persönliche Daten der Bewerber/innen zur Kenntnis gegeben werden.

Aussagefähige Bewerbungen sind unter Angabe des Kennwortes „1. Beigeordneter“ mit Lebenslauf und Nachweisen über den Bildungsgang und die bisherigen Tätigkeiten zu richten an:

Landkreis Uckermark
Der Landrat
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Anlage 2

Auswahlverfahren:

- Die eingehenden Bewerbungen werden anhand der Kriterien des in der Stellenausschreibung formulierten Anforderungsprofils durch den Landrat geprüft. Bewerbungen von Bewerberinnen/Bewerbern, die zwingende Voraussetzungen nicht erfüllen, finden keine Berücksichtigung im weiteren Auswahlverfahren (Beispiel: Überschreiten der gesetzlichen Höchstaltersgrenze)

- Die verbleibenden Bewerbungen sind die Basis für die Feststellung seitens des Landrates, wer nach Maßgabe des Anforderungsprofils in der Stellenausschreibung am besten für die ausgeschriebene Stelle geeignet ist. Bei der Auswahlentscheidung ist/sind

- a) das Anforderungsprofil zu beachten,
- b) von einem richtigen Sachverhalt auszugehen,
- c) gesetzliche Bindungen zu beachten,
- d) die originären Entscheidungsspielräume zu beachten,
- e) willkürliche Erwägungen zu unterlassen.

- Sind Bewerber/innen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleich zu beurteilen, darf der Landrat weitere sachgerechte Hilfskriterien heranziehen und darüber entscheiden, welchen Hilfskriterien er größeres Gewicht beimisst.

- Den Mitgliedern des Kreistages ist ausreichend Zeit zur Prüfung der Bewerber/innen anhand der Bewerbungsunterlagen einzuräumen. Jedem Kreistagsabgeordneten steht das Recht zu, die Bewerbungsunterlagen einzusehen und sich von jedem einzelnen Bewerber ein Bild zu machen. Falls eine persönliche Vorstellung und Befragung der Bewerber/innen vorgesehen ist, erfolgen diese in öffentlicher Sitzung, es sei denn, es liegt ein Ausschlussgrund nach §131 Absatz 1 S. 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 36 Abs. 2 S. 2 BbgKVerf vor.

- Mitglieder des Kreistages, die sich zur Wahl stellen, unterliegen einem Mitwirkungsverbot nach § 131 Absatz 1 S. 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BbgKVerf.

- Die Auswahlentscheidung für die/den 1. Beigeordnete/n wird vom Landrat vorbereitet. Er unterbreitet dem Kreistag einen Vorschlag als Grundlage für den Wahlakt und lässt diesen in die Beschlussvorlage zur Wahl der/des 1. Beigeordneten einfließen. Für die Wahl der/des Beigeordneten ist anhand der Erkenntnisse, die nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gewonnen worden sind, eine Rangfolge der Bewerber zu ermitteln. Die Entscheidung für die/den Erstplatzierte/n ist für die wahlberechtigte Vertretungskörperschaft nachvollziehbar zu begründen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Aus der Vorlage muss für die Vertretung erkennbar werden, warum diese/dieser den anderen Bewerbern vorzuziehen ist und deshalb für die Wahl vorgeschlagen wird.“

Abstimmungsergebnis: Ja: 24 Nein: 14 Enthaltungen: 5

zu TOP 10.1: BV/295/2015 Ausschreibung der Stelle der/des 1. Beigeordneten des Landkreises Uckermark/Auswahlverfahren AN/305/2015

Der Kreistag lehnt den Antrag AN/305/2015 ab.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 24 Enthaltungen: 5

**zu TOP 11: Förderung des Sports, der Jugendfeuerwehren und der Musikschulen aus der Rückstellung Bildung und Teilhabe
BV/299/2015**

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt zur Konkretisierung und Umsetzung des Grundsatzbeschlusses BV/135/2013/1 folgende Maßgaben zur Förderung des Sports, der Jugendfeuerwehren und der Musikschulen in Höhe von jährlich insgesamt 95.000 Euro aus der aufzulösenden Rückstellung Bildung und Teilhabe:

1. Die Mittel zur Förderung des Sports in Höhe von jährlich 45.000 Euro werden dem Kreissportbund zweckgebunden für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Die Mittelvergabe erfolgt in Abstimmung mit dem Landkreis Uckermark.
2. Die Mittel zur Förderung der Arbeit der Jugendfeuerwehren in Höhe von jährlich 20.000 Euro werden den beiden Feuerwehrverbänden im Landkreis Uckermark entsprechend ihrer jeweiligen Zahl an Mitgliedern im Jugendbereich zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Sie sollen vorrangig zur Anschaffung von Bekleidung für die Kinder und Jugendlichen, für die feuerwehrtechnische Ausstattung zur Ausbildung der Kinder- und Jugendfeuerwehren sowie für sonstige spezifische Bedarfe der Kinder- und Jugendfeuerwehren eingesetzt werden. Die Mittelvergabe erfolgt in Abstimmung mit dem Landkreis Uckermark.
3. Die Mittel zur Förderung der Arbeit der durch das Land Brandenburg anerkannten Musikschulen im Landkreis in Höhe von jährlich 30.000 Euro werden den Musikschulträgern zusätzlich zweckgebunden für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Die Aufteilung der Mittel erfolgt nach der Anzahl der geleisteten Jahreswochenstunden im Kinder- und Jugendbereich laut Meldung zur Berechnung der Landesförderung.

Gemäß dem o. g. Grundsatzbeschluss wird die Förderung für den Zeitraum 2014 bis 2017 gewährt. Die Vergabe der Mittel für das Jahr 2014 wird rückwirkend umgesetzt. Nicht ausgegebene Mittel sind ins Folgejahr zu übernehmen.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig Enthaltungen: 2

zu TOP 11.1: Änderungsantrag zur Vorlage-Nr.: BV/299/2015 (ÄA/0013/2015)

Der Kreistag lehnt den Änderungsantrag ab.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 24 Enthaltungen: 5

**zu TOP 12: Konzept Sprachvermittlung und soziale Betreuung der Asylbewerber im Landkreis Uckermark
BV/265/2015/1**

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt das Konzept zur Sprachvermittlung und sozialen Betreuung der Asylbewerber im Landkreis Uckermark.“

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich Nein: 2

**zu TOP 13: Votenliste zum Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 – 2018
BV/286/2015**

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die Votenliste im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 – 2018.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 14: Bekämpfung von Lohndumping im Landkreis Uckermark
BV/276/2015**

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt, dass der Kreistagsbeschluss 123/2012 vom 05.12.2012 wie folgt geändert wird:

1. Das Jobcenter Uckermark wird weiterhin mit der Überprüfung auffallend geringer Entlohnungen insbesondere Verstößen gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes von Leistungsbezieher im Rechtskreis des SGB II (sogenannte Aufstocker) beauftragt.
2. Soweit das Jobcenter Uckermark unverhältnismäßig geringe Entlohnungen und Verstöße gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes bei Leistungsbezieher im Rechtskreis des SGB II festgestellt hat, wird dieses mit der Veranlassung geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung von Dumpinglöhnen beauftragt und nimmt erforderlichenfalls die jeweiligen Arbeitgeber in Regress.
3. Eine Förderung seitens des Jobcenters Uckermark für Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen, sofern das Arbeitsverhältnis nicht nach den Regelungen des Mindestlohngesetzes vergütet wird bzw. für Arbeitsverhältnisse, in denen keine Mindestlohnbestimmungen greifen, nicht zumindest eine ortsübliche Vergütung gezahlt wird.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 15: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im I. Quartal 2015
BR/275/2015**

„Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im I. Quartal 2015 werden zur Kenntnis genommen.“

**zu TOP 16: Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aus Rückzahlung/Verrechnung Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen (SoBEZ)
BV/280/2015**

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage zu und beschließt:

„Der Kreistag genehmigt die außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen aus Rückzahlung/Verrechnung Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen (SOBEZ).“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig Enthaltungen: 2

**zu TOP 17: Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Haushaltsjahr 2015
BV/290/2015**

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage zu und beschließt:

„Der Kreistag genehmigt die überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Haushaltsjahr 2015.“

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich Nein: 2

**zu TOP 18: Änderung der Stellenpläne 2015 und 2016
BV/270/2015**

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt folgende Änderungen der Stellenpläne 2015 und 2016:

1. Die Aufstockung um 1 Vollzeitäquivalent (VZÄ) in der Ausländerbehörde des Ordnungsamtes, wobei die Bewertung der Stelle vorbehaltlich einer abschließenden Bewertung nach Entgeltgruppe 8 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (EG 8 TVöD) erfolgt.

2. Die Aufstockung der Stellen in der Volkshochschule des Liegenschafts- und Schulverwaltungsamtes um 0,5 Vollzeitäquivalent (VZÄ) mit der Bewertung nach Entgeltgruppe 10 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (EG 10 TVöD) vorbehaltlich einer abschließenden Bewertung.

3. Die Änderung der Bewertung der Stellen SB Bußgeldstelle im Ordnungsamt von Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (EG 6 TVöD) nach Entgeltgruppe 8 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (EG 8 TVöD).

4. Die Änderung der Bewertung der 2 Stellen Sachbearbeiter Asyl soziale Betreuung/Objektbewirtschaftung im Sozialamt von Entgeltgruppe 9 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (EG 9 TVöD) nach Entgeltgruppe S 12 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (EG S12 TVöD).

5. Die Aufstockung um 2,6 Vollzeitäquivalent (VZÄ) im Bereich Asyl des Sozialamtes, wobei die Bewertung für 2 Vollzeitäquivalent (VZÄ) nach Entgeltgruppe 8 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (EG 8 TVöD) und für 0,6 Vollzeitäquivalent (VZÄ) nach Entgeltgruppe 6 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (EG 6 TVöD) erfolgt. Die Besetzung der Stellen erfolgt in Abhängigkeit von der tatsächlichen Fallzahlenentwicklung.“

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich Nein: 2

**zu TOP 19: Errichtung und Betreibung eines Übergangwohnheims in Templin
BV/285/2015**

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt, dem Landrat als Vertreter in der Gesellschafterversammlung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 5 BbgKVerf folgende Weisung zu erteilen:

„Als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der UDG mbH erteilt der Landrat durch Gesellschafterbeschluss dem Geschäftsführer der UDG mbH Weisung, er möge als Vertreter der Gesellschafterversammlung der UEG mbH dem Geschäftsführer der UEG mbH durch Gesellschafterbeschluss Weisung erteilen ab 01.01.2016 ein Übergangwohnheim in Templin, Prenzlauer Allee 34 für ca. 100 Asylbewerber zu errichten und zu betreiben.“

Der Kreistag beauftragt den Landrat alle notwendigen Verträge abzuschließen.“

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich Nein: 2

**zu TOP 20: 1. Änderung der Tarifverordnung - Taxen des Landkreises Uckermark (1. Änderung zur Tarifverordnung - Taxen)
BV/271/2015**

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die 1. Änderung zur Tarifverordnung – Taxen des Landkreises Uckermark.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**ERRICHTUNG UND BETRIEB EINER SCHWEINEMASTANLAGE
IN 17337 UCKERLAND, OT BANDELOW**

Bekanntmachung des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde,
vom 10. August 2015

Der Landwirtschaftsbetrieb Martin Mandelkow, Bandelow 75, 17337 Uckerland, OT Bandelow beantragt im Zusammenhang mit der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Neubau und Betrieb einer Schweinemastanlage auf dem Grundstück an der Kreisstraße 7341 in 17337 Bandelow, Gemarkung Jagow Flur 1 Flurstück 272/1 und Gemarkung Bandelow, Flur 5, Flurstück 120/1, die Erlaubnis nach § 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem und überschüssigem Niederschlagswasser der Dachfläche des Schweinemaststalles für 2.990 Tierplätze aufgrund Teilnutzung in ein Oberflächengewässer. Die untere Wasserbehörde ist zuständige Behörde für die Erteilung der Gewässerbenutzungserlaubnis.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Januar 2016 vorgesehen.

Bei der Anlage zur Mast von Schweinen handelt es sich um eine Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV, Anhang 1, lfd. Nummer 7.1.7.1, Spalte d) sowie um ein Vorhaben der Nr. 7.7.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 UVPG durchgeführt wurde. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für die beabsichtigte Gewässerbenutzung gelten ferner die Zulassungs- und Überwachungsbestimmungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV, § 1 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 und 3 IZÜV).

Auslegung

Der Erlaubnisantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden einen Monat vom **11. August 2015 bis einschließlich 10. September 2015** an folgenden Stellen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landkreis Uckermark, Landwirtschafts- und Umweltamt,
Karl-Marx-Str. 1, Zimmer 312 in 17291 Prenzlau
Telefonnummer 03984 701168
- Gemeinde Uckerland,
Hauptstraße 35, Zimmer 22, 17337 Uckerland, OT Lübbenow
Telefonnummer 039745 861112

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 11. August 2015 bis einschließlich 24. September 2015 schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber der geplanten Gewässerbenutzung form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die untere Wasserbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 04. November 2015 um 10.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Bandelow 59 in 17337 Uckerland. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich sind bzw. die nicht schriftlich erhoben wurden, können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)

Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)

Landkreis Uckermark
Der Landrat

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 70-1009
Verantwortlich:	Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck:	Konzept Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau